Geschäftsordnung

- 2 Der Landesausschuss für Berufsbildung hat gemäß § 82 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungs-
- 3 gesetzes (BBIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBI. I S. 920) am
- 4 22. April 2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

5 § 1 6

7 (1) Der Landesausschuss berät die Staatsregierung in Fragen der Berufsbildung, die sich für das Land ergeben. 8

Aufgaben

- 9 (2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - 1. Hinwirkung auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung,
 - 2. Hinwirkung auf eine Zusammenarbeit zwischen der schulischen Berufsbildung und der Berufsbildung nach dem BBiG sowie
 - 3. Hinwirkung auf eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens im Interesse einer einheitlichen Berufsbil-
- 16 (3) Der Landesausschuss spricht Empfehlungen aus. Wird eine Empfehlung nicht mit der 17 Mehrheit der Mitglieder aller Gruppen beschlossen, so ist auf Verlangen die abweichende 18 Meinung einer Gruppe als Minderheitsvotum aufzunehmen.
- 19 (4) Zur Stärkung der regionalen Ausbildungs- und Beschäftigungssituation kann der Landes-20 ausschuss Empfehlungen zur inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und zur Ver-21 besserung der Ausbildungsangebote aussprechen.

22 § 2 23

Zusammensetzung

- 24 (1) Der Landesausschuss besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus je 6 Be-25 auftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden. Mitglieder 26 haben die gleiche Anzahl Stellvertreter.
- 27 (2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden von den auf Landesebene bestehenden Zu-28 sammenschlüssen der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände 29 vorgeschlagen.
- 30 (3) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden von den auf Landesebene bestehenden Ge-31 werkschaften und selbständigen Vereinigungen der Arbeitnehmer mit sozial- oder berufspoli-32 tischer Zwecksetzung vorgeschlagen.
- 33 (4) Die Beauftragten der obersten Landesbehörden werden von den nach dem Beschluss der 34 Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministe-
- 35 rien vom 13. Februar 2020 (SächsGVBI. S. 40) zuständigen Ministerien benannt. Die Hälfte
- 36 der Beauftragten der obersten Landesbehörden muss in Fragen des Schulwesens sachver-

37 ständig sein.

1

10

11

12

13

14

15

39 Mitgliedschaft

- 40 (1) Die Mitglieder werden vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
- 41 kehr längstens für 4 Jahre berufen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitglieder
- 42 sind an Weisungen nicht gebunden.
- 43 (2) Die Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten vom Staatsminis-
- 44 terium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Mit-
- 45 glieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Staatsminister für Wirt-
- schaft, Arbeit und Verkehr niederlegen. Die an ihre Stelle tretenden neuen Mitglieder werden
- für die restliche Laufzeit der Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder berufen.
- 48 (3) Absatz 1 und 2 gelten auch für die Stellvertreter der Mitglieder.

49 **§ 4**

50 Vorsitz

- (1) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 4 Jahren einen Vorsitzen den und dessen Stellvertreter. Nach jeweils einem Jahr übernimmt im regelmäßigen Wechsel
 der Stellvertreter des Vorsitzenden den Vorsitz und der Vorsitzende wird Stellvertreter. Der
 Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- 55 (2) Die Wahl erfolgt geheim. Eine offene Abstimmung ist zulässig, wenn niemand wider-56 spricht.

57 § 558 Sitzungen

65

66

67

68

69

70

71

72

- 59 (1) Der Landesausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen sind 60 nicht öffentlich. Die Stellvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilneh-61 men.
- (2) Der Landesausschuss kann Vertreter der Ministerien, Sachverständige und an der beruflichen Bildung Interessierte zu den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse hinzuziehen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.
 - (3) Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörden, der Gebietskörperschaften (Landkreise, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände) sowie der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen können an den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse teilnehmen. Die Tagesordnung des Landesausschusses für Berufsbildung wird von der Geschäftsstelle des Landesausschusses über die Spitzenverbände (Sächsischer Landkreistag (SLT) und Sächsischer Städte- und Gemeindetag (SSG)), sowie für die Agenturen für Arbeit über die Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, zeitnah zur Einladung der Mitglieder des Landesausschusses, bekannt gegeben.
- (4) Wird die Vertraulichkeit einer Verhandlung oder Abstimmung mit der Mehrheit der Mitglie der beschlossen, so sind alle Beteiligten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 75 (5) Über die regelmäßigen Sitzungen des Folgejahres beschließt der Landesausschuss in seiner letzten regulären Sitzung im Kalenderjahr.
- 77 (6) Presseverlautbarungen über eine Sitzung des Landesausschusses werden vom Vorsit-78 zenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden gegeben.

79	§ 6
80	Einladung
81 82 83	(1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder im Einvernehmen mit seinem Vertreter mindestens 3 Wochen – in Eilfällen mindestens 1 Woche – vor der Sitzung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und der Beifügung der Beratungsunterlagen, zu den Sitzungen ein.
84 85	(2) Die Stellvertreter werden zeitgleich unter Beifügung der Beratungsunterlagen über die Sitzung benachrichtigt.
86 87	(3) Der Vorsitzende ist zur Einberufung des Landesausschusses verpflichtet, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangen.
88 89	(4) In der Sitzung können nur solche Angelegenheiten beraten werden, die bei Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung benannt sind.
90	§ 7
91	Tagesordnung
92 93 94	Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Über Änderungen oder Ergänzungen beschließt der Landesausschuss zum Beginn der Sitzung mit einer ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
95	§ 8
96	Beschlussfassung
97 98 99 100	(1) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stellvertreter sind für ein vertretenes Mitglied derselben Bank stimmberechtigt.
101 102 103 104	(2) Ein Beschluss des Landesausschusses kann auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, es sei denn, dass ein Mitglied widerspricht und sein schriftlicher Widerspruch innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist der absendenden Stelle zugeht. Die Vorlage muss auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinweisen.
105	§ 9
106	Protokoll
107 108	(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des Landesausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.
109	(2) Das Ergebnisprotokoll muss enthalten:
110	1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
111	2. Zahl der anwesenden Mitglieder
112	3. Tagesordnung und behandelte Tagesordnungspunkte
113	4. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
114	5. Abstimmungsergebnisse
115	6. Namen des Vorsitzenden und Protokollführers
116	7. Anwesenheitsliste

117 118	(3) Die von den anwesenden Personen eigenhändig zu unterschreibende Anwesenheitsliste wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.
119 120 121 122	(4) Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Es ist den Mitgliedern des Landesausschusses und ihren Stellvertretern sowie den übrigen an der Beratung Beteiligten zu übersenden. Wenn nicht spätestens in der nächsten Sitzung des Landesausschusses Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als genehmigt.
123	§ 10
124	Unterausschüsse
125 126 127 128	(1) Der Landesausschuss kann zu seiner Unterstützung und zur Beratung besonderer Fragen Unterschüsse bilden. In die Unterausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht dem Landesausschuss angehören. Sie haben volles Stimmrecht. Die Unterausschüsse bestehen längstens für die Dauer einer Berufungsperiode.
129	(2) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Landesausschuss benannt.
130	(3) Den Vorsitz führt ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Landesausschusses.
131 132	(4) Die Mitglieder des Landesausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen.
133 134 135	(5) Die Unterausschüsse haben die ihnen vom Landesausschuss zugewiesenen Fragen zu beraten und das Ergebnis dem Landesausschuss vorzutragen; der schriftliche Bericht wird als Anlage zum Protokoll genommen.
136	(6) Die Geschäftsordnung ist entsprechend anzuwenden.
137	§ 11
138	Geschäftsführung
139 140	Die Geschäfte des Landesausschusses und seiner Unterausschüsse führt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
141	§ 12
142	Änderungen der Geschäftsordnung
143 144	(1) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder des Landes- ausschusses geändert werden.
145 146	(2) Die Geschäftsordnung sowie Änderungen dieser bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
147	(3) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.